



Allgemeine Geschäftsbedingungen «AGB»

1. GELTUNG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Offerten und Verträge für Werke zwischen SoFu GmbH und den Kunden. Anderslautende Vereinbarungen gehen den AGB vor, sofern sie von beiden Parteien schriftlich getroffen werden.

2. OFFERTEN UND VERTRÄGE

Offerten und Verträge von SoFu GmbH basieren auf den SIA-Normen, insbesondere SIA-Normen 118, 118/253, 251, 253. Wegbedingungen werden

- das allgemeine Rücktrittsrecht des Kunden gemäss Art. 377 OR und Art. 184 SIA 118.
- die betreffend zufälligem Werkuntergang notwendige Verabredung im Werkvertrag gemäss Art. 187, Abs. 2 SIA 118.
- das Wandelungsrecht gemäss Art. 205-209, 368 OR und Art. 169 SIA-Norm 118.

Offerten von SoFu GmbH sind während 30 Tagen ab Offertdatum gültig.

Ein Vertrag ist gültig abgeschlossen, sobald der Kunde einer schriftlichen Offerte von SoFu GmbH zustimmt oder eine eingegangene schriftliche Auftragsbestätigung von SoFu GmbH nicht unverzüglich schriftlich ablehnt.

Wird über eine der Parteien der Konkurs eröffnet oder wird sie dauerhaft zahlungsunfähig, führt dies zur sofortigen Vertragsauflösung.

3. LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

SoFu GmbH erbringt die vereinbarten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Ausführung geltenden SIA-Normen. Der Kunde ist verantwortlich, dass alle für die vereinbarte Leistungserstellung nötigen bauseitigen Vorbereitungen termingerecht erbracht sind. Falls nicht gegeben, ist SoFu GmbH berechtigt, diesbezügliche Wartezeiten, Räumungs- und Umstellungsarbeiten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Es gelten die vertraglich vereinbarten Ausführungszeiten. Terminverschiebungen sind SoFu GmbH mindestens 2 Tage voraus mitzuteilen. Verzögert sich die Leistungserfüllung ohne Verschulden von SoFu GmbH, so verlängert sich die Frist mindestens um die Dauer des Verzögerungsgrundes.

SoFu GmbH ist jederzeit berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer beizuziehen.

4. WERKABNAHME

Die erbrachten vereinbarten Leistungen von SoFu GmbH sind vom Kunden oder seinem Vertreter abzunehmen. Es wird ein Werkabnahmeprotokoll erstellt, das beide Vertragsparteien unterzeichnen.

Findet innert 7 Tagen nach Arbeitsvollendung keine gemeinsame Abnahme statt, kann SoFu GmbH das Werkabnahme-Protokoll erstellen und dem Kunden zustellen. Ohne schriftliche Ablehnung des Kunden innert 7 Tagen ab Empfang gilt das Werk stillschweigend als vorbehaltlos abgenommen.

Wird das Werk bezogen oder durch Dritte weiterbearbeitet, gilt das Werk ebenfalls stillschweigend als vorbehaltlos abgenommen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

SoFu GmbH gewährleistet und haftet grundsätzlich gemäss SIA-Norm 118.

SoFu GmbH übernimmt keine Gewähr bei gelieferten Produkten

- für natürlich bedingte Eigenschaften, Unregelmässigkeiten und Veränderungen, insbesondere betreffend Farbe, Struktur und Maserung.
- für geringfügige Farbdifferenzen und Änderungen infolge Chargenwechsel oder Produktanpassungen.

SoFu GmbH haftet nicht für Schäden an gelieferten Produkten infolge

- natürlicher oder ordentlicher Abnutzung.
- ausserordentlicher Temperatur-, Luftfeuchteschwankung.
- unsachgemässer Nutzung, Bedienung und Pflege.
- Gewaltanwendung.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen von SoFu GmbH sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Mahnung in Verzug, Verzugszins 5% pa.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von SoFu GmbH.

Eine Verrechnung seitens des Käufers mit allfälligen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Bei der Ausführung von Arbeiten, die länger als 5 Tage dauert, kann SoFu GmbH Akonto-Rechnungen bis 90% der bereits erbrachten Leistungen stellen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz der SoFu GmbH